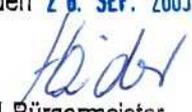
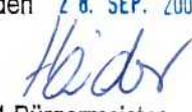
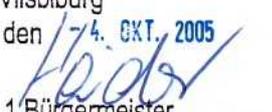


BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET WEST DECKBLATT 3"

Stadt: Vilsbiburg
 Landkreis: Landshut
 Regierungsbezirk: Niederbayern

<p>1. BESCHLUSS Die Stadt Vilsbiburg hat am 26.01.2004 die Aufstellung des Deckblattes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.02.2004 ortsüblich bekanntgegeben.</p>	 Siegel	Vilsbiburg den 28. SEP. 2005  1. Bürgermeister
<p>2. TRÄGERBETEILIGUNG Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 24.02.2004 bis 26.03.2004 stattgefunden.</p>	 Siegel	Vilsbiburg den 28. SEP. 2005  1. Bürgermeister
<p>3. AUSLEGUNG Der Entwurf des Deckblattes mit Begründung wurde gemäß §3 Abs. 2 BauGB vom 24.02.2004 bis 26.03.2004 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können.</p>	 Siegel	Vilsbiburg den 28. SEP. 2005  1. Bürgermeister
<p>4. AUSLEGUNG Der Entwurf des Deckblattes mit Begründung wurde gemäß §4 Abs. 3 BauGB vom <u>5.8.</u> bis <u>9.9.05</u> erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können.</p>	 Siegel	Vilsbiburg den 28. SEP. 2005  1. Bürgermeister
<p>5. SATZUNG Die Stadt Vilsbiburg hat mit Beschluss des Stadtrates vom <u>26.9.05</u> das Deckblatt gemäß §10 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.</p>	 Siegel	Vilsbiburg den 28. SEP. 2005  1. Bürgermeister
<p>6. INKRAFTTRETEN Das Deckblatt wurde am <u>4.10.2005</u> gemäß § 10, Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und damit rechtskräftig.</p>	 Siegel	Vilsbiburg den 4. OKT. 2005  1. Bürgermeister

7. Erneute Ausfertigung am **11. SEP. 2019**

1. Bürgermeister

<p>WOHN - UND INDUSTRIEBAU</p> <p>Hermfeldener Straße 15 1/2 84137 Vilsbiburg</p>	bearbeitet	13.01.2004
	geändert	25.07.2005
	geändert	
	geändert	
	geändert	

Bebauungsplan Gewerbegebiet West Vilsbiburg (Deckblatt 3)

Textliche Festsetzungen

1.2 Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

Zulässig sind:

Lebensmittelverbrauchermarkt	1.600 qm Verkaufsfläche
Textilfachmarkt	700 qm Verkaufsfläche
Schuhfachmarkt	450 qm Verkaufsfläche
Drogeriemarkt	400 qm Verkaufsfläche

Ausnahmsweise zulässig:

Erweiterung der Verkaufsfläche Drogeriemarkt bis 680 qm, wenn ein über das klassische Sortiment hinausgehendes, warenhausähnliches Sortiment geführt wird

Ausnahmsweise zulässig sind auch Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften auch mit folgender Nutzung: Tanz- und Musikcafe mit gelegentlichen kulturellen Veranstaltungen und gelegentlichem Discobetrieb.

Ferner sind ausnahmsweise zugelassen Räume oder Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger nach § 13 BauNVO.

Innerhalb der Verkaufsfläche sind 15 % Randsortimente zulässig. Nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe nach BauNVO sind ausnahmsweise zulässig, soweit es sich nicht um innenstadtrelevante Sortimente entsprechend Punkt 1.3, Satz 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt und die Raumverträglichkeit nachgewiesen und gegeben ist.

Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Sondergebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.